

Amtliche Bekanntmachung

2022

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. März 2022

Nr. 17

I n h a l t

Seite

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie
(KIT) für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien
(Allgemeiner Teil)**

139

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien (Allgemeiner Teil)

vom 28. März 2022

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz -KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) und § 32 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), sowie § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge vom 23. August 2021 (GBl. 741 f.), hat der KIT-Senat am 21. März 2022 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien (Allgemeiner Teil), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien (Allgemeiner Teil) vom 24. September 2021 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT vom 27. September 2021, Nr. 60, S. 227 ff.), beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 28. März 2022 erteilt.

Artikel 1 – Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a. In **Satz 1** werden nach der Angabe „78 LP“ die Wörter „sowie das bildungswissenschaftliche Begleitstudium im Umfang von 12 LP“ eingefügt.
- b. In **Satz 3** werden nach dem Wort „Fachs“ das die Wörter „und des bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums“ eingefügt.

2. In **§ 5 Abs. 3 Satz 2** wird die Angabe § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung über nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. In **Satz 4** werden die Wörter „mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß 13 Abs. 1“ durch die Wörter „in besonderen Lebenslagen gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- b. In **Satz 5** wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 2 und § 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung über Nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. **§ 12 wird wie folgt gefasst:**

„Für den Ausgleich von Nachteilen bei Studierenden in besonderen Lebenslagen findet die Satzung über nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

5. **§ 13 wird wie folgt gefasst:**

„Für den Ausgleich von Nachteilen bei Studierenden in besonderen Lebenslagen findet die Satzung über nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

6. In **§ 16 Absatz 7 Satz 4** werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „schriftlich oder zur Niederschrift“ gestrichen.

7. **§ 17 wird wie folgt geändert:**

- a. In **Absatz 3** werden nach dem Wort „sofern“ die Wörter „die KIT-Fakultät eine Prüfungsbefugnis erteilt hat und“ gestrichen.
- b. In **Absatz 4** werden nach dem Wort „sofern“ die Wörter „die KIT-Fakultät, der das wissenschaftliche Hauptfach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, zugeordnet ist, eine Prüfungsbefugnis erteilt hat und“ gestrichen.

8. **§ 25 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

- a. In **Satz 1** wird die Angabe „31. März 2022“ durch die Angabe „31. Juli 2024“ ersetzt.
- b. In **Satz 2** wird die Angabe „31. März 2023“ durch die Angabe „31. Juli 2025“ ersetzt:

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 28. März 2022

gez. Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)